

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2002/7/18 3Ob53/02v,
3Ob103/04z, 2Ob90/07k, 9Ob98/09s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.2002

Norm

ABGB §1295 Ia3a

ABGB §1295 IIa3

ABGB §1299 G

Rechtssatz

Den Architekten trifft eine vertragliche umfassende Beratungspflicht. Er muss nicht nur eine technisch einwandfreie Leistung erbringen, sondern dabei auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen. Insbesondere muss er auch die allenfalls beschränkten Mittel des Bauherrn berücksichtigen und zudem innerhalb des vorgegebenen Rahmens möglichst kostengünstig planen. Der Architekt ist zu Hinweisen verpflichtet, wenn Umstände eintreten, die eine (erhebliche) Überschreitung der geschätzten Werte bewirken könnten und deren Eintritt als möglich vorhergesehen werden kann. Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit des Architekten entfällt, wenn der Bauherr auch bei rechtzeitiger Kenntnis der wahren Kosten in derselben Weise gebaut hätte. Die Beweislast hierfür trägt der Bauherr.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 53/02v

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 53/02v

- 3 Ob 103/04z

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 3 Ob 103/04z

nur: Den Architekten trifft eine vertragliche umfassende Beratungspflicht. (T1); Beisatz: Den Architekten trifft eine umfassende, auch wirtschaftliche Aspekte miteinschließende vorvertragliche und die Erbringung der Hauptleistung als vertragliche Nebenpflicht begleitende Beratungspflicht. (T2)

- 2 Ob 90/07k

Entscheidungstext OGH 27.03.2008 2 Ob 90/07k

Vgl

- 9 Ob 98/09s

Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 Ob 98/09s

nur: Den Architekten trifft eine vertragliche umfassende Beratungspflicht. Er muss nicht nur eine technisch einwandfreie Leistung erbringen, sondern dabei auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen. Insbesondere muss er auch die allenfalls beschränkten Mittel des Bauherrn berücksichtigen und zudem innerhalb des vorgegebenen Rahmens möglichst kostengünstig planen. Der Architekt ist zu Hinweisen verpflichtet, wenn Umstände eintreten, die eine (erhebliche) Überschreitung der geschätzten Werte bewirken könnten und deren Eintritt als möglich vorhergesehen werden kann. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116632

Im RIS seit

17.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at